



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
KLIMAPOLITIK
Direktion A — Internationale Beziehungen und Integration des Klimaschutzes in andere
Politikfelder
CLIMA.A.2 — Klimaschutzfinanzierung, Integration in das EU Budget, Montreal Protokoll

ODS Licensing System

Handbuch

TEIL I

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR ODS-LIZENSIERUNG

Version 1.2

März 2017

ODS Licensing System v1.20

Wichtiger Hinweis:

Die Informationen im vorliegenden Handbuch wurden von den Kommissionsdienststellen ausgearbeitet und dienen ausschließlich Informationszwecken. Die Angaben sind nicht rechtsverbindlich. Änderungen können ohne vorherige Ankündigung vorgenommen werden, insbesondere nach Anpassungen des Protokolls von Montreal bzw. sonstiger relevanter Rechtsakte. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften sicherzustellen und zu berücksichtigen, dass dieses Handbuch möglicherweise nicht dem aktuellen Stand entspricht. Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung oder Haftung hinsichtlich des Inhalts oder der Verwendung dieses Dokuments.

Inhalt – Teil I

1.	EINLEITUNG	4
2.	VORSCHRIFTEN FÜR DEN ODS-HANDEL	6
2.1.	Welche Stoffe sind geregelt?.....	6
2.2.	Sind Produkte und Einrichtungen, die ODS enthalten, geregelt?	6
2.3.	Welche Handelsaktivitäten sind erlaubt?	7
3.	LIZENZIERUNG	13
3.1.	Sind für alle Einfuhren/Ausfuhren von ODS Lizenzen erforderlich?.....	13
3.2.	Sind für Lieferungen in/aus anderen EU-Länder Lizenzen erforderlich?	13
3.3.	Kann ich ODS in jedes Land der Welt einführen/ausführen?	14
3.4.	Wo kann ich den Rechtstext zu den Vorschriften für die ODS-Lizenzierung finden?	15
4.	QUOTEN.....	17
4.1.	Müssen Einführer Quoten beantragen, bevor sie eine Lizenz beantragen?.....	17
4.2.	Müssen Ausführer Quoten beantragen, bevor sie eine Lizenz beantragen?.....	17
4.3.	Müssen Hersteller Quoten beantragen, bevor sie eine Herstellungsgenehmigung beantragen?.....	17
4.4.	Wo finde ich den Rechtstext zu den Vorschriften für ODS-Quoten?	18
5.	KONTAKTDATEN	19
	ANHÄNGE	20
	Anhang 1 Glossar für die Teile I - IV des Handbuchs	20
	Anhang 2 Abkürzungen, die in den Teilen I - IV des Handbuchs verwendet werden	23
	Anhang 3 ODS-Handelsbeschränkungen nach dem Montrealer Protokoll.....	24
	Anhang 4: Änderungsprotokoll dieses Dokuments	25

1. EINLEITUNG

Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen¹ (die Verordnung), enthält Vorschriften für die Einfuhr und Ausfuhr von geregelten Stoffen². In diesem Handbuch werden diese Stoffe als ozonabbauende Stoffe (ODS) bezeichnet.

Die Verordnung verbietet sowohl die Einfuhr als auch die Ausfuhr von ODS sowie Produkten und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder benötigen. Es gibt jedoch Ausnahmen von diesem Verbot. Für die Einfuhr/Ausfuhr von ODS für ausgenommene Verwendungszwecke ist eine Lizenz erforderlich. Lizenzen werden von der Europäischen Kommission³ (der Kommission) über das ODS-Lizenzierungssystem vergeben.

Das Handbuch zum Lizenzierungssystem besteht aus vier Teilen:

- Teil I. Allgemeine Informationen zur ODS-Lizensierung,
- Teil II. Registrierung einer Organisation (Registrierungshandbuch),
- Teil III. Handbuch für Unternehmen (Einführer / Ausführer / Hersteller),
- Teil IV. Handbuch für Zollstellen⁴.

Im vorliegenden ersten Teil des Handbuchs wird Folgendes beschrieben:

- Gruppen von Stoffen, die geregelt sind,
- Arten von ODS-Einfuhren und Ausfuhren, die in der Europäischen Union (EU) erlaubt sind,
- Arten von ODS-Einfuhren, für die Quoten erforderlich sind.

Darüber hinaus enthält dieser Teil des Handbuchs in den Anhängen

- ein Glossar,
- eine Liste der Abkürzungen,
- eine Zusammenfassung von internationalen Handelsbeschränkungen.

Zusammengefasst enthält Teil I des Handbuchs allgemeine Informationen über die Vorschriften des ODS-Handels. Die Titel der Abschnitte sind als Fragen formuliert, um

¹ <http://eur-lex.europa.eu/> Suchen mit — Jahr: 2009, Nummer: 1005, Art: Verordnung.

² Die geregelten Stoffe sind in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 aufgeführt.

³ Europäische Kommission, Generaldirektion Klimapolitik, E-Mail: clima-ods@ec.europa.eu

⁴ Für den Zugang zu den übrigen Teilen des Handbuchs, siehe <https://circabc.europa.eu/w/browse/d514949d-f5cf-484c-b274-fdafeeb87ae4> Die Handbücher sind im CIRCABC-Online-Forum verfügbar. Gehen Sie unter „Bibliothek“ zum Ordner „1. Manuals“.

es dem Leser zu erleichtern, benötigte Informationen zu finden. Die im Glossar definierten Begriffe (Anhang 1) und die Abkürzungen (Anhang 2) werden in allen Teilen des Handbuchs (Teil I – IV) verwendet.

2. VORSCHRIFTEN FÜR DEN ODS-HANDEL

Die Verordnung verbietet Einfuhren und Ausfuhren von ODS; es gibt jedoch Ausnahmen von diesem Verbot. In diesem Kapitel werden die Arten von Einfuhren und Ausfuhren von ODS beschrieben, die in der Europäischen Union erlaubt sind.

2.1. Welche Stoffe sind geregelt?

Die in Tabelle 1 aufgeführten Stoffe sind in der Europäischen Union geregelt. Sie sind in neun Gruppen unterteilt. In diesem Handbuch werden diese Stoffe als ozonabbauende Stoffe (ODS) bezeichnet.

Alle Isomere dieser Stoffe sind geregelt, einschließlich radioaktiv markierter Stoffe. Darüber hinaus sind sämtliche Gemische, die einen dieser Stoffe enthalten, geregelt. Produkte und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder benötigen, sind ebenfalls geregelt.

Die Einfuhr und Ausfuhr der Stoffe in Tabelle 1 sind verboten; die Ausnahmen sind in Tabelle 3 und Tabelle 4 dieses Handbuchs aufgeführt. Ist die Einfuhr/Ausfuhr dieser Stoffe aufgrund einer Ausnahmeregelung erlaubt, ist hierfür eine Lizenz erforderlich.

Tabelle 1 Geregelte Stoffe in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009

Gruppe	Abkürzung	Beschreibung
Gruppe I und II	FCKW	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
Gruppe III	Halone	Halone (1211, 1301 und 2402)
Gruppe IV	CTC	Tetrachlormethan
Gruppe V	TCA	1,1,1-Trichlorethan
Gruppe VI	BM	Brommethan
Gruppe VII	HFBKW	Teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe
Gruppe VIII	HFCKW	Teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe
Gruppe IX	BCM	Chlorbrommethan

2.2. Sind Produkte und Einrichtungen, die ODS enthalten, geregelt?

Der Handel mit Produkten und Einrichtungen, die einen der Stoffe aus Tabelle 1 enthalten oder benötigen, ist eingeschränkt. Tabelle 2 enthält Beispiele für Produkte und

Einrichtungen. Es sind außerdem Beispiele aufgeführt, die den Unterschied zwischen Produkten und Einrichtungen verdeutlichen.

Tabelle 2 Beispiele für Produkte und Einrichtungen und Stoffe

Begriff	Beispiele
Produkte und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder benötigen	<p>Produkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Feuerlöscher mit Halon-1301, 2) Halon-1211 in einer Druckgasflasche, die speziell für die Verwendung in Brandschutzsystemen in Flugzeugtoiletten konzipiert wurde, 3) Ein Polyurethan-Vorpolymer, 4) Schaum, der ozonabbauende Stoffe enthält oder unter Verwendung ozonabbauender Stoffe hergestellt wurde. <p>Einrichtung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Ein Flugzeug, das mit tragbaren Feuerlöschern und fest angebrachten Systemen ausgerüstet ist, die Halon enthalten, 2) Kühlschränke und Klimaanlage, 3) Wärmepumpen.
Ozonabbauende Stoffe	<p>Stoffe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Halon-1301 in einer Druckgasflasche, die nicht für einen bestimmten Verwendungszweck konzipiert wurde (z. B. in einer Standardgasflasche), 2) CTC in einer Glasflasche für Laboranwendungen. <p>Gemische:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Eine Flasche, die FCKW-12 (5 %) und Methanol (95 %) enthält, 2) Ein nachfüllbarer Behälter mit R-501 (Gemisch aus HFCKW-22 und FCKW-12).

2.3. Welche Handelsaktivitäten sind erlaubt?

Der Handel mit Stoffen sowie Produkten und Einrichtungen, die ODS enthalten oder benötigen, ist eingeschränkt. Die in Tabelle 3 und Tabelle 4 aufgeführten Handelsaktivitäten sind Ausnahmen vom allgemeinen Einfuhr- und Ausfuhrverbot. Die Einfuhr und Ausfuhr von ODS für die in Tabelle 3 und Tabelle 4 aufgeführten Verwendungszwecke unterliegen der Lizenzierung.

Tabelle 3 Erlaubte Handelsaktivitäten für Stoffe und Gemische

Verwendungszweck ⁵	Erlaubte Aktivitäten	Bedingungen
Verwendung als Ausgangsstoff	Einfuhr von Stoffen zur Verwendung als Ausgangsstoff	- Der Einführer muss über entsprechende Quoten für die beabsichtigte Einfuhr verfügen
	Ausfuhr von Stoffen zur Verwendung als Ausgangsstoff	
Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff	Einfuhr von Stoffen zur Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff	- Beschränkt auf die folgenden Stoffe: FCKW (Gruppe I) und CTC (Gruppe IV) - Der Verwendungszweck muss in Anhang III der Verordnung aufgeführt sein - Der Einführer muss über entsprechende Quoten für die beabsichtigte Einfuhr verfügen
	Ausfuhr von Stoffen zur Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff	
Wesentliche Labor- oder Analysezwecke	Einfuhr oder Herstellung von Stoffen für Labor- oder Analysezwecke	- Der Verwendungszweck muss wesentlich sein; er muss in der Verordnung Nr. 291/2011 der Kommission aufgeführt sein - Der Einführer muss über entsprechende Quoten für die beabsichtigte Einfuhr verfügen
	Ausfuhr von Stoffen für Labor- oder Analysezwecke	
Verwendung von HFCKW	Einfuhr von HFCKW zum Umverpacken und zur anschließenden Wiederausfuhr	- Beschränkt auf die folgenden Stoffe: HFCKW (Gruppe VIII) - Eingeführte ODS müssen umverpackt werden - Eingeführte ODS müssen bis zum Ende des auf die Einfuhr folgenden Jahres wieder ausgeführt werden - Obiges ist erlaubt bis zum 31.12.2019
	Ausfuhr von HFCKW zu anderen Zwecken als zur Zerstörung	

⁵ Der Zweck, zu dem das Unternehmen ODS einführt/ausführt.

Verwendungszweck ⁵	Erlaubte Aktivitäten	Bedingungen
Methylbromid zur Verwendung in Notfällen	Einfuhr von Methylbromid zur Verwendung in Notfällen	- Beschränkt auf die folgenden Stoffe: Methylbromid (Gruppe VI) - Es ist eine vorherige Genehmigung erforderlich
Kritische Verwendungszwecke von Halon	Einfuhr von Halon für kritische Verwendungszwecke	- Beschränkt auf die folgenden Stoffe: Halone (Gruppe III) - Der Verwendungszweck muss kritisch sein; er muss in Anhang VI der Verordnung aufgeführt sein
	Ausfuhr von Halon für kritische Verwendungszwecke	
Zerstörung	Einfuhr von Stoffen zum Zweck der Zerstörung	- Die Zerstörungsanlage muss vorab angegeben werden

Die erlaubten Handelsaktivitäten für Stoffe und Gemische sind in Tabelle 3 zusammengefasst.

Für wesentliche Labor- oder Analysezwecke ist es erlaubt, ODS für ausgenommene wesentliche Verwendungen einzuführen und auszuführen; außerdem ist es möglich, diese Stoffe in der Europäischen Union herzustellen. Eine Liste der wesentlichen Verwendungszwecke ist im labODS Registrierungshandbuch⁶ und im Anhang der Verordnung Nr. 291/2011 der Kommission⁷ zu finden.

Ein weiterer ODS, der in der EU hergestellt werden kann, ist HFCKW.. Es ist jedoch nicht erlaubt, diese auf dem europäischen Markt in den Verkehr zu bringen; sie müssen aus der EU ausgeführt werden. HFCKW für Kühlschränke, Feuerlöschschaum oder Lösungsmittel dürfen eingeführt werden, vorausgesetzt die HFCKW werden umverpackt und bis Ende des auf die Einfuhr folgenden Jahres wieder aus der EU ausgeführt.

Die Einfuhr von Methylbromid ist verboten, mit wenigen Ausnahmen für die Verwendung von Methylbromid in Notfällen sowie als Ausgangsstoff und für Laborzwecke.

Außerdem ist die Einfuhr/Ausfuhr von Halonen für andere als kritische Verwendungszwecke verboten, mit der Ausnahme der Verwendung als Ausgangsstoff und für Laborzwecke. Eine Liste der ausgenommenen kritischen Verwendungszwecke ist in Anhang VI der Verordnung aufgeführt.

Europäische Unternehmen können jeden ODS auch zum Zweck der Zerstörung in einer Zerstörungsanlage in der Europäischen Union einführen. Die Ausfuhr zum Zweck der Zerstörung ist nicht erlaubt.

Der Handel mit den meisten Produkten und Einrichtungen, die ODS enthalten oder benötigen, ist verboten. Die Fälle erlaubter Aktivitäten sind in Tabelle 4 zusammengefasst.

Produkte und Einrichtungen, die ODS enthalten oder benötigen, wie häusliche oder kommerzielle Kühlschränke oder Klimaanlage, dürfen nicht ausgeführt werden, unabhängig davon, ob sie als Abfall gelten.

⁶ <https://circabc.europa.eu/w/browse/e36f27d0-890d-4e8f-8dec-3b1a468c07e4>; auch im CIRCABC-Online-Forum verfügbar <https://circabc.europa.eu/w/browse/29f68da8-3a37-4a57-9bb9-868e6fe48b3e> — gehen Sie zu „Bibliothek“.

⁷ Die Verordnung Nr. 291/2011 der Kommission über wesentliche Verwendungen geregelter Stoffe ist abrufbar auf EUR-Lex <http://eur-lex.europa.eu/Notice.do?val=562328:cs&lang=en&list=578906:cs,578594:cs,573208:cs,562328:cs,&pos=4&page=1&nbl=4&pgs=10&hwords=>

Tabelle 4 Erlaubte Handelsaktivitäten für Produkte und Einrichtungen

Verwendungszweck ⁸	Erlaubte Aktivität	Bedingungen
Labor- oder Analyse Zwecke	Einfuhr von Produkten oder Einrichtungen für Labor- oder Analyse Zwecke	
	Ausfuhr von Produkten oder Einrichtungen für Labor- oder Analyse Zwecke	
Kritische Verwendungszwecke von Halonen	Einfuhr von Produkten oder Einrichtungen, die Halon für kritische Verwendungszwecke in Flugzeugen enthalten	<ul style="list-style-type: none"> - Nur Produkte und Einrichtungen, die Halone (Gruppe III) enthalten, sind erlaubt - Der Verwendungszweck muss kritisch sein; er muss in Anhang VI der Verordnung aufgeführt sein
	Einfuhr von Produkten oder Einrichtungen, die Halon für andere kritische Verwendungszwecke als in Flugzeugen enthalten	
	Ausfuhr von Produkten oder Einrichtungen, die Halon für kritische Verwendungszwecke in Flugzeugen enthalten	
	Ausfuhr von Produkten oder Einrichtungen, die Halon für andere kritische Verwendungszwecke als in Flugzeugen enthalten	
Zerstörung	Einfuhr von Produkten oder Einrichtungen zum Zweck der Zerstörung	- Die Zerstörungsanlage muss vorab angegeben werden

⁸ Der Zweck, zu dem das Unternehmen ODS einführt/ausführt

Verwendungszweck ⁸	Erlaubte Aktivität	Bedingungen
Ausgenommene Verwendungszwecke für HFCKW	Einfuhr von Produkten oder Einrichtungen, für die ein Ausnahmebeschluss gilt	<ul style="list-style-type: none"> - Nur Produkte und Einrichtungen, die HFCKW (Gruppe VIII) enthalten, sind erlaubt - Es ist ein vorheriger Ausnahmebeschluss erforderlich
	Ausfuhr von Produkten oder Einrichtungen, für die ein Ausnahmebeschluss gilt	
Dosier-Inhalatoren	Ausfuhr von Dosier-Inhalatoren	<ul style="list-style-type: none"> - Nur Dosier-Inhalatoren, die FCKW (Gruppen I und II) enthalten, sind erlaubt - Die für die Ausfuhr bestimmte Menge muss für einen wesentlichen Verwendungszweck gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 bestimmt sein

3. LIZENZIERUNG

Die Einfuhr und Ausfuhr von ODS für die in Tabelle 3 und Tabelle 4 aufgeführten Verwendungszwecke unterliegen der Lizenzierung. Es gibt jedoch Ausnahmen von dieser Vorschrift.

Unternehmen beantragen Lizenzen über das ODS-Lizenzierungssystem und die Kommission erteilt die Lizenzen über das Online-System. Das Registrierungsverfahren im ODS-Lizenzierungssystem wird in Teil II des Handbuchs beschrieben; Informationen über die Beantragung von Lizenzen und Herstellungsgenehmigungen finden Sie in Teil III des Handbuchs.

3.1. Sind für alle Einfuhren/Ausfuhren von ODS Lizenzen erforderlich?

Für die Einfuhr/Ausfuhr von ODS ist eine ODS-Lizenz erforderlich.

Jede physische oder virtuelle Bewegung aus oder in das Zollgebiet der Gemeinschaft gilt als Einfuhr/Ausfuhr. Dazu gehören Durchfuhren, Einlagerungen im Zolllager und andere vorübergehende Einfuhren.

In seltenen Fällen, wenn die Waren nicht länger als 45 Tage im Zollgebiet der EU verbleiben und weder zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt noch zerstört oder verarbeitet werden, ist keine Lizenz erforderlich. Vier Zollverfahren sind nach der 45-Tage-Wiederausfuhrregelung von der Lizenzpflicht ausgenommen.

Die nach der 45-Tage-Wiederausfuhrregelung ausgenommenen Zollverfahren sind

- Durchfuhren,
- vorübergehende Verwahrung,
- Einlagerung im Zolllager,
- Freizonenverfahren.

Obwohl in den oben beschriebenen Fällen keine Lizenz erforderlich ist, unterliegen solche Einfuhren und Wiederausfuhren den Berichtspflichten gemäß Artikel 27 der Verordnung.

Unternehmen, die von den oben genannten Ausnahmen Gebrauch machen, werden aufgefordert, eine Einfuhrlizenz zu beantragen, wenn nicht sicher ist, dass die Frist zur Wiederausfuhr von 45 Tagen eingehalten werden kann.

3.2. Sind für Lieferungen in/aus anderen EU-Länder Lizenzen erforderlich?

Für Lieferungen von einem EU-Land in ein anderes EU-Land ist keine ODS-Lizenz erforderlich, da dies nicht als Einfuhr/Ausfuhr gilt.

Seit der Verwirklichung des Binnenmarktes in der Europäischen Union gilt nur noch der Handel mit Ländern außerhalb der Europäischen Union als Einfuhr/Ausfuhr. Einige Mitgliedstaaten haben Gebiete, die nicht zur Europäischen Union gehören (z. B. die

Färöer Inseln, die Kanalinseln, die Insel Man). Die Bedingungen für den Handel mit bestimmten Gebieten in EU-Mitgliedstaaten sind in einem separaten Dokument aufgeführt, das auf CIRCABC verfügbar ist⁹. Darüber hinaus gilt der Handel mit Monaco für die Zwecke dieser Verordnung als Einfuhr/Ausfuhr, obwohl Monaco Teil des Zollgebiets ist.

3.3. Kann ich ODS in jedes Land der Welt einführen/ausführen?

Die Einfuhr und Ausfuhr von ODS für die in Tabelle 3 und Tabelle 4 aufgeführten Verwendungszwecke sind erlaubt und unterliegen der Lizenzierung. Auch wenn der Handel mit einem ODS erlaubt ist, gibt es jedoch Fälle, für die etwas anderes gilt. Eine ODS-Lizenz wird nicht erteilt im Falle von Einfuhren/Ausfuhren bestimmter Stoffgruppen in bestimmte Länder aufgrund einer in der Verordnung festgelegten Ausnahme. In Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung wird die Einfuhr/Ausfuhr von ODS sowie Produkten und Einrichtungen, die ODS enthalten oder benötigen, in/aus jedem Land, das nicht dem Montrealer Protokoll beigetreten ist, verboten.

Das Montrealer Protokoll ist ein internationales Abkommen zum Schutz der Ozonschicht. Einschränkungen beim ODS-Handel sind im Protokoll und seinen Änderungen festgelegt. In den Änderungen zum Protokoll sind spezifische Einschränkungen für verschiedene Stoffgruppen festgelegt. Eine bestimmte Gruppe von ODS kann in ein Land eingeführt oder aus einem Land ausgeführt werden, wenn dieses Land die entsprechende Änderung des Montrealer Protokolls ratifiziert hat¹⁰. Die Möglichkeit der Einfuhr/Ausfuhr eines Stoffes hängt davon ab, ob das Land die folgenden Änderungen ratifiziert hat:

- Wenn das Montrealer Protokoll selbst ratifiziert wurde, können FCKW (Gruppe I) und Halone (Gruppe III) eingeführt/ausgeführt werden.
- Wenn die Änderung von London ratifiziert wurde, können andere FCKW (Gruppe II), CTC (Gruppe IV) und TCA (Gruppe V) eingeführt/ausgeführt werden.
- Wenn die Änderung von Kopenhagen ratifiziert wurde, können Stoffe der Gruppe VI (Methylbromid) und der Gruppe VII (HFBKW) eingeführt/ausgeführt werden.
- Wenn die Änderung von Peking ratifiziert wurde, können HFCKW (Gruppe VIII) und BCM (Gruppe IX) eingeführt/ausgeführt werden.

Die Möglichkeit der Einfuhr/Ausfuhr eines Stoffes hängt auch davon ab, ob der Handel mit einem Industrieland oder einem Entwicklungsland durchgeführt werden soll.

⁹ Einzelheiten finden Sie in der Liste der Gebiete. <https://circabc.europa.eu/d/a/workspace/SpacesStore/dab38573-f415-4cf1-991b-21f2a9128153/Territories%20&%20countries%20with%20a%20special%20relation%20to%20the%20EU%20and%20trade%20rules>. Die Liste der Gebiete ist im CIRCABC-Online-Forum verfügbar. Gehen Sie unter „Bibliothek“ zum Ordner „2. Other supporting documents for ODS licensing“

¹⁰ Eine Liste der Länder mit Angabe der unterzeichneten Änderungen ist vom UNEP-Ozonsekretariat erhältlich http://ozone.unep.org/new_site/en/treaty_ratification_status.php.

Industrieländer haben im Allgemeinen strengere Anforderungen als Entwicklungsländer. In Anhang 3 dieses Handbuchs finden sich Informationen über die Handelsbeschränkungen für Industrieländer und Entwicklungsländer.

Einige Gebiete von Mitgliedstaaten der EU sind von der Ratifizierung des Montrealer Protokolls oder seinen Änderungen ausgenommen, und der Handel mit diesen Gebieten kann daher beschränkt oder verboten sein.¹¹

Kurz gesagt ist der ODS-Handel mit Ländern, die eine bestimmte Änderung des Montrealer Protokolls nicht ratifiziert haben, nicht erlaubt.

3.4. Wo kann ich den Rechtstext zu den Vorschriften für die ODS-Lizenzierung finden?

Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen¹², muss für die Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften zur ODS-Lizenzierung beachtet werden. Die Informationen im vorliegenden Handbuch dienen ausschließlich Informationszwecken. Die Angaben sind nicht rechtsverbindlich.

Informationen zu den Arten von Einfuhren/Ausfuhren von ODS, die vom allgemeinen Einfuhr- und Ausfuhrverbot in der Europäischen Union ausgenommen sind, finden sich in Artikel 15 und 17 der Verordnung. In Artikel 15 Absatz 2 wird beschrieben, welche Arten von ODS-Einfuhren erlaubt sind und Artikel 17 Absatz 2 enthält eine Liste der Ausnahmen für Ausfuhren von ODS. Die Arten sind nach dem Verwendungszweck der ODS aufgelistet.

In Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung ist angegeben, dass für die Tätigkeiten, die in Artikel 15 Absatz 2 bzw. Artikel 17 Absatz 2 aufgeführt sind, eine Lizenz erforderlich ist. Die Ausnahme von der Lizenzierungspflicht wird in Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 4 beschrieben. Vier Zollverfahren sind nach der 45-Tage-Wiederausfuhrregelung von der Lizenzpflicht ausgenommen.

In Anhang I der Verordnung sind die geregelten Stoffe aufgeführt. Die Einfuhr/Ausfuhr dieser Stoffe unterliegt der Lizenzierung. Die in Anhang II der Verordnung aufgeführten Stoffe (d. h. neue Stoffe) sind keine geregelten Stoffe und fallen nicht unter die Artikel 15 und 17 der Verordnung; somit unterliegen sie nicht der Lizenzierung.

Obwohl die Einfuhr/Ausfuhr für Tätigkeiten, die in Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung beschrieben sind, mit einer Lizenz erlaubt ist, kann dies durch Artikel 20 Absatz 1 aufgehoben werden, der die Einfuhr und Ausfuhr von geregelten Stoffen sowie von Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder

¹¹ Einzelheiten finden Sie in der Liste der Gebiete. <https://circabc.europa.eu/d/a/workspace/SpacesStore/dab38573-f415-4cf1-991b-21f2a9128153/Territories%20&%20countries%20with%20a%20special%20relation%20to%20the%20EU%20and%20trade%20rules> Die Liste der Gebiete ist auch im CIRCABC-Online-Forum verfügbar. Gehen Sie unter „Bibliothek“ zum Ordner „2. Other supporting documents for ODS licensing“

¹² <http://eur-lex.europa.eu/> Suche — Jahr: 2009, Nummer: 1005, Art: Verordnung.

benötigen, aus und in Staaten, die nicht dem Montrealer Protokoll beigetreten sind, verbietet.

Die Definitionen der Begriffe, die in den oben genannten Artikeln verwendet werden, sind in Artikel 3 der Verordnung aufgeführt.

4. QUOTEN

Ein Einführer muss für bestimmte Einfuhren über Einfuhr-Quoten von ODS verfügen. Für die Herstellung von ODS für einige Verwendungszwecke sind ebenfalls Quoten erforderlich. Dieses Kapitel enthält weitere Informationen über die Arten von Einfuhren/Ausfuhren, für die Quoten erforderlich sind.

Unternehmen beantragen Einfuhr- und Herstellungsquoten über das ODS-Lizenzierungssystem und die Kommission bearbeitet die Quotenanträge über das Online-System. Die Quoten werden jährlich für das nachfolgende Kalenderjahr zugewiesen. Informationen über die Beantragung von Quoten finden sich in Teil III des Handbuchs.

4.1. Müssen Einführer Quoten beantragen, bevor sie eine Lizenz beantragen?

Einführer von ODS müssen über Quoten verfügen, wenn der Verwendungszweck des ODS einer mengenmäßigen Beschränkung unterliegt.

Einfuhren für folgende Verwendungszwecke erfordern Quoten:

- wesentliche Labor- und Analysezwecke,
- Halone für kritische Verwendungszwecke¹³,
- Verwendung als Ausgangsstoff,
- Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff.

In den oben genannten Fällen muss der Einführer ODS-Quoten im Voraus beantragen.

4.2. Müssen Ausführer Quoten beantragen, bevor sie eine Lizenz beantragen?

Ausführer benötigen keine Quoten, da Ausfuhren gemäß der Verordnung keinen mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen.

4.3. Müssen Hersteller Quoten beantragen, bevor sie eine Herstellungsgenehmigung beantragen?

Hersteller von ODS müssen nur über Quoten verfügen, wenn der Verwendungszweck des ODS einer mengenmäßigen Beschränkung unterliegt.

¹³ Diese Verwendungskategorie umfasst NICHT die Einfuhr von Halon-Feuerlöschern und Flugzeugen mit solchen Feuerlöschern an Bord. Einfuhren von Produkten und Einrichtungen, die Halon für kritische Verwendungszwecke enthalten oder benötigen, erfordern keine Quoten. Halon-Feuerlöscher fallen in die Kategorie der Produkte und Einrichtungen.

Die Herstellung für folgende Verwendungszwecke erfordern Quoten:

- wesentliche Labor- und Analysezwecke.

In diesem Fall muss der Hersteller ODS-Quoten im Voraus beantragen.

In allen anderen Fällen sind keine Quoten erforderlich. Nachfolgend sind Beispiele für Verwendungszwecke aufgeführt, bei denen für die Herstellung keine Quoten erforderlich sind:

- HFCKW für die Ausfuhr zur Verwendung als Kältemittel in Schiffen, die nicht unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats fahren,
- HFCKW, das als Ausgangsstoff verwendet wird.

In den oben genannten Fällen muss der Hersteller keine Herstellungsgenehmigung im ODS-Lizenzierungssystem beantragen. In solchen Fällen gelten die nationalen Rechtsvorschriften.

4.4. Wo finde ich den Rechtstext zu den Vorschriften für ODS-Quoten?

Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen¹⁴, enthält Informationen über die Rechtsvorschriften für Quoten.

In Artikel 16 der Verordnung wird beschrieben, in welchen Fällen mengenmäßige Beschränkungen für die Einfuhr von ODS gelten. In Artikel 10 der Verordnung ist festgelegt, dass es eine Beschränkung der Mengen von ODS gibt, die jährlich für die Einfuhr und Herstellung für wesentliche Labor- und Analysezwecke erlaubt sind. Auf Grundlage der beiden Artikel unterliegen die folgenden Tätigkeiten mengenmäßigen Beschränkungen:

- a) Herstellung und Einfuhr für Labor- und Analysezwecke,
- b) Einfuhr zum freien Verkehr in der Europäischen Union für kritische Verwendungszwecke (Halone),
- c) Einfuhr zum freien Verkehr in der Europäischen Union zur Verwendung als Ausgangsstoff,
- d) Einfuhr zum freien Verkehr in der Europäischen Union zur Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff (FCKW und CTC).

Die Kommission weist Quoten für a, b, c, und d zu. Die Quoten werden auf der Grundlage der Quotenanträge und

- für den oben genannten Fall a gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 537/2011 der Kommission¹⁵

¹⁴ <http://eur-lex.europa.eu/> Suchen mit — Jahr: 2009, Nummer: 1005, Art: Verordnung.

- für die oben genannten Fälle b, c und d gemäß Artikel 16 der Verordnung festgelegt.

5. KONTAKTDATEN

Eine Liste der Kontaktstellen bei der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ist im CIRCABC-Online-Forum unter Bibliothek zum Ordner „4. Contact information“ verfügbar¹⁶.

¹⁵ Die Verordnung (EU) Nr. 537/2011 über den Mechanismus für die Zuweisung der Quoten der für Labor- und Analysezwecke in der Union zugelassenen geregelten Stoffe ist auf EUR-Lex abrufbar <http://eur-lex.europa.eu/Notice.do?val=574029:cs&lang=en&list=607332:cs,574029:cs.&pos=2&page=1&nbl=2&pgs=10&hwords=>

¹⁶ <https://circabc.europa.eu/w/browse/91661b30-3bd7-4b25-b083-dbc64092175c>

ANHÄNGE

Anhang 1 Glossar für die Teile I - IV des Handbuchs

Begriff	Definition
Kommission	Europäische Kommission, Generaldirektion Klimapolitik
Zuständige Behörde	Die für ODS zuständige Behörde des Mitgliedstaats. Eine Liste der zuständigen Behörden ist im CIRCABC-Online-Forum unter Bibliothek zum Ordner „4 Contact information“ verfügbar. https://circabc.europa.eu/d/a/workspace/SpacesStore/34dce2ba-c117-4e31-b9c4-266c8c2926e9/Competent%20Authority%20in%20Member%20States%20contact%20information.pdf
Geregelte Stoffe	Die in Anhang I der Verordnung aufgeführten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere, entweder in Reinform oder in einem Gemisch, ungebraucht, nach Rückgewinnung, Recycling oder Aufarbeitung (Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung) In diesem Handbuch werden diese Stoffe als ozonabbauende Stoffe (<i>ozone depleting substances</i> , ODS) bezeichnet.
Kritische Verwendungszwecke	Die in Anhang VI der Verordnung aufgeführten Verwendungszwecke
Ausgangsstoff	Jeder geregelte oder neue Stoff, dessen ursprüngliche Zusammensetzung während eines chemischen Umwandlungsprozesses vollständig verändert wird und dessen Emissionen unbedeutend sind (Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung)
Montrealer Protokoll	Das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (1987). 2009 wurde das Montrealer Protokoll weltweit ratifiziert. Alle Länder haben sich verpflichtet, ODS zu regeln. Weitere Informationen dazu: http://ozone.unep.org/new_site/en/montreal_protocol.php
ODS-Lizenzierungssystem	Das elektronische System zur Erteilung von ODS-Lizenzen. https://webgate.ec.europa.eu/ods2/resources/home/?locale=de
Ozonabbauende Stoffe (<i>ozone depleting substances</i> , ODS)	Die in Anhang I der Verordnung aufgeführten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere, entweder in Reinform oder in einem Gemisch. In der Verordnung werden sie als geregelte Stoffe bezeichnet.

Begriff	Definition
Verarbeitungshilfsstoffe	Geregelte Stoffe, die als chemische Verarbeitungshilfsstoffe in einer in Anhang III der Verordnung genannten Anwendung eingesetzt werden (Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung).
Quoten	Eine Beschränkung der zur Einfuhr/Herstellung erlaubten Menge in ODP-Kilogramm. Quoten werden jährlich einzelnen Unternehmen in der Quotenentscheidung zugewiesen.
Aufarbeitung	Die Bearbeitung eines zurückgewonnenen geregelten Stoffes, damit er unter Berücksichtigung seiner Verwendungszwecke Eigenschaften erreicht, die mit denen eines ungebrauchten Stoffes gleichwertig sind (Artikel 3 Nummer 25 der Verordnung).
Aufgearbeitete ODS	ODS, die bis zu einem Grad bearbeitet wurden, dass die Reinheit des ODS, unter Berücksichtigung seines Verwendungszweckes, mit der Leistung eines ungebrauchten Stoffes gleichwertig ist.
Rückgewinnung	Die Sammlung und Lagerung geregelter Stoffe aus Produkten und Einrichtungen oder Behältern während der Instandhaltung oder Wartung oder vor der Entsorgung (Artikel 3 Nummer 23 der Verordnung).
Rückgewonnene ODS	ODS, die z. B. einer Einrichtung entnommen wurden und zerstört, rezykliert oder aufgearbeitet werden sollen.
Recycling	Die Wiederverwendung eines zurückgewonnenen geregelten Stoffes im Anschluss an ein grundlegendes Reinigungsverfahren (Artikel 3 Nummer 24 der Verordnung).
Rezyklierte ODS	ODS, die ein grundlegendes Reinigungsverfahren durchlaufen haben, wobei der ODS nicht die gleichwertige Leistung eines ungebrauchten Stoffes erreicht.
Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen. Der Text der Verordnung ist in der konsolidierten Fassung (pdf) auf EUR-Lex abrufbar http://eur-lex.europa.eu/Notice.do?val=503269:cs&lang=en&list=506090:cs,503269:cs,&pos=2&page=1&nbl=2&pgs=10&hwords=
Umpacken	Das Umfüllen von ODS von einem Behälter in einen anderen.

Begriff	Definition
Unternehmen	<p>Jede natürliche oder juristische Person, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geregelte Stoffe oder neue Stoffe herstellt, rückgewinnt, rezykliert, aufarbeitet, verwendet oder zerstört; - solche Stoffe einführt; - solche Stoffe ausführt; - solche Stoffe in den Verkehr bringt oder - Kälte- oder Klimaanlage, Wärmepumpen oder Brandschutzsysteme betreibt, die geregelte Stoffe enthalten (Artikel 3 Nummer 26 der Verordnung).
Verwendung	<p>Der Einsatz geregelter Stoffe oder neuer Stoffe zur Herstellung, Instandhaltung oder Wartung (einschließlich der Wiederbefüllung) von Produkten und Einrichtungen oder zu anderen Zwecken (Artikel 3 Nummer 21 der Verordnung).</p> <p>Für die Zwecke des ODS-Lizenzierungssystems ist die Verwendung der Zweck, zu dem das Unternehmen die ODS einführt/ausführt.</p>
Verwendungskategorie	<p>Für die Zwecke des ODS-Lizenzierungssystems ist eine Verwendungskategorie eine übergeordnete Klassifizierung der Verwendungen. Beispiel: Einfuhr oder Herstellung von Stoffen für Labor- oder Analyse Zwecke</p>
Verwendungszweck	<p>Für die Zwecke des ODS-Lizenzierungssystems ist ein Verwendungszweck ein Unterbereich einer Verwendungskategorie. Beispiel: Einfuhr eines Stoffes für Labor- oder Analyse Zwecke - Referenzmaterial in chemischen Analysen (z. B. zur Kalibrierung)</p>
Ungebrauchte ODS	<p>Stoffe, die noch nicht verwendet wurden (Artikel 3 Nummer 30 der Verordnung)</p> <p>ODS, die nicht zurückgewonnen, rezykliert, aufgearbeitet oder Abfall sind.</p>

Anhang 2 Abkürzungen, die in den Teilen I - IV des Handbuchs verwendet werden

BCM	Chlorbrommethan
FCKW	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
KN	Kombinierte Nomenklatur
CTC	Tetrachlorkohlenstoff/Tetrachlormethan
EU	Europäische Union
HFBKW	Teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe
HFCKW	Teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe
iPIC	informelle vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung
BM	Brommethan
MDI	Dosier-Inhalatoren
NOU	National Ozone Unit = für Schutz der Ozonschicht zuständige nationale Stelle
ODP	Ozonabbaupotenzial
ODS	Ozonabbauende Stoffe
QPS	Quarantäne und Behandlung vor dem Transport
TCA	1,1,1-Trichlorethan

Anhang 3 ODS-Handelsbeschränkungen nach dem Montrealer Protokoll

Aus den nachstehenden Tabellen geht hervor, welche Stoffe je nach Ratifizierungsstatus mit Artikel-2-Ländern und Artikel-5-Ländern¹⁷ gehandelt werden können.

- Artikel-5-Länder (Entwicklungsländer)¹⁸

	Handel mit Artikel-5-Ländern erlaubt? J = Ja / N = Nein								
	Gruppen								
	I FCK W	II FCK W	III HAL	IV CTC	V TCA	VI BM	VII HFBK W	VIII HFCK W	IX BCM
Keine Änderung unterzeichnet	J	N	J	N	N	N	N	N	N
Änderung von London	J	J	J	J	J	N	N	N	N
Änderung von Kopenhagen	J	J	J	J	J	J	J	N	N
Änderung von Montreal	J	J	J	J	J	J	J	N	N
Änderung von Peking	J	J	J	J	J	J	J	J	J

- Artikel-2-Länder (Industrieländer)

	Handel mit Nicht-Artikel-5-Ländern erlaubt? J = Ja / N = Nein								
	Gruppen								
	I FCK W	II FCK W	III HAL	IV CTC	V TCA	VI BM	VII HFBK W	VIII HFCK W	IX BCM
Keine Änderung unterzeichnet	J	N	J	N	N	N	N	N	N
Änderung von London	J	J	J	J	J	N	N	N	N
Änderung von Kopenhagen	J	J	J	J	J	J	J	N	N
Änderung von Montreal	J	J	J	J	J	J	J	N	N
Änderung von Peking	J	J	J	J	J	J	J	J	J

¹⁷ Ein nach Artikel 5 Absatz 1 des Montrealer Protokolls tätiges Land gilt als Entwicklungsland.

¹⁸ Die Liste der Artikel-5-Länder ist beim UNEP-Ozonsekretariat erhältlich http://ozone.unep.org/new_site/en/parties_under_article5_para1.php

Anhang 4: Änderungsprotokoll dieses Dokuments

Version	Datum	Beschreibung
1.0	08/2013	Erste Fassung des Handbuchs mit allgemeinen Informationen
1.1	04/2016	Änderung der Bezeichnung der Direktion und des Referats der Europäischen Kommission
1.2	03/2017	Aktualisierung ausgenommener Verwendungszwecke nach dem Erreichen von Verbotsfristen.